



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2013 Nr. 28](#)

Veröffentlichungsdatum: 21.11.2013

Seite: 499

III

Allgemeine Kommunalwahlen 2014 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 12 - 35.12.00 - v. 21.11.2013

III.

Allgemeine Kommunalwahlen 2014 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 12 - 35.12.00 -
v. 21.11.2013

Gemäß § 25 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) [\[*\]](#), wird bekannt gemacht:

1

1.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung vom 6. November 2013 (MBI. NRW. Teil III S. 487) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 25. Mai 2014 nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat - § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes

(KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 564](#)); § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3 KWahlO.

1.2

Die Bedingungen gelten auch, wenn eine Partei oder Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters bzw. der (Ober-)Bürgermeisterin oder des Landrats bzw. der Landrätin einreicht (§ 46b KWahlG, § 75a KWahlO).

1.3

Die Nachweise hat außerdem eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 KWahlG, § 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

1.4

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung am 6. November 2013 dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46a Abs. 5 Satz 2, § 46b KWahlG).

2

2.1

Im Landtag Nordrhein-Westfalen sind in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen folgende Parteien vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

2.2

Im Deutschen Bundestag ist in der seit dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode neben den Parteien SPD, CDU und GRÜNE aufgrund von Wahlvorschlägen aus Nordrhein-Westfalen die Partei DIE LINKE (DIE LINKE) vertreten.

3

Gemäß §§ 25, 70, 75a KWahlO gebe ich bekannt, dass beim Bundeswahlleiter bis zum 6. No-

vember 2013 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes eingereicht haben:

- Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung) - Politik für die Menschen -
- Allianz Graue Panther (AGP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- AUF - Partei für Arbeit, Umwelt und Familie (AUF) - Christen für Deutschland -
- [Bund für Gesamtdeutschland \(BGD\)](#) - Ostdeutsche, Mittel- und Westdeutsche Wählergemeinschaft DIE NEUE DEUTSCHE MITTE -
- Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)
- [Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit \(BIG\)](#)
- [Bürgerbewegung PRO NRW \(PRO NRW\)](#)
- Bürgernahe Liberale Union (BLU)
- [Bürgerrechtsbewegung Solidarität \(BüSo\)](#)
- Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie - DIE FREIHEIT (DIE FREIHEIT)
- [Demokratische Schwul / Lesbische Partei - Die Bürgerpartei \(DSLPP\)](#)
- Deutsche Demokratische Partei (ddp)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- [DEUTSCHE](#) KONSERVATIVE PARTEI (Deutsche Konservative) - ALLIANZ DER MITTE -
- [Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 \(ZENTRUM\)](#)
- DIE RECHTE
- [DIE REPUBLIKANER \(REP\)](#)
- [Die Violetten](#) (DIE VIOLETTEN) - für spirituelle Politik -
- [Familien-Partei Deutschlands \(FAMILIE\)](#)
- [Freie Bürger-Initiative/ Freie Wähler \(FBI/ Freie Wähler\)](#)
- FREIE UNION (FREIE UNION)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

- [HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI \(HUMANWIRTSCHAFT\)](#)
- Jung und Alt (JA)
- [Liberale Demokraten - die Sozialliberalen - \(LD\)](#)
- Muslimisch Demokratische Union (MDU)
- [Nationaldemokratische Partei Deutschlands \(NPD\)](#)
- NEIN!-Idee (NEIN!)
- NEUE MITTE (NM) - Gerechter Friede - Sozialer Fortschritt -
- [Ökologisch-Demokratische Partei \(ÖDP\)](#)
- Ökologische Linke (ÖkoLinX)
- [Partei Bibeltreuer Christen \(PBC\)](#)
- Partei der Nichtwähler
- Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
- UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) (UAP)
- XXL Partei - Wir wollen Mehr...Partei für mehr Wohlstand und Demokratie (XXL Partei)

4

4.1

Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Abs. 5 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 72 Abs. 5 Satz 2, § 75a KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin nicht eingereicht zu werden, wenn von den zuständigen Stellen bestätigt wird, dass sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Abs. 5 Satz 3, § 31 Abs. 3 Satz 4, § 72 Abs. 5 Satz 3, § 75a KWahlO).

4.2

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 KWahlO sind - unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms - einzureichen:

4.2.1

beim Landrat bzw. bei der Landrätin, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat (§ 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a KWahlO),

4.2.2

bei der Bezirksregierung, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat (§ 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe b KWahlO),

4.2.3

beim Ministerium für Inneres und Kommunales, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat (§ 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe c KWahlO).

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sollten daher möglichst

bis zum 31. Januar 2014

bei den jeweils zuständigen Stellen eingereicht werden. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, dass über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, dass die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

4.3

Antragsberechtigt ist,

4.3.1

für den Antrag beim Landrat / bei der Landrätin:
die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.2

für den Antrag bei der Bezirksregierung:
die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.3

für den Antrag beim Ministerium für Inneres und Kommunales:
die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

4.4

Die nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 4.2) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete

erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie von dem Landrat bzw. der Landrätin oder von der Bezirksregierung erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales wird sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern und Wahlleiterinnen der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern und Wahlleiterinnen unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

- MBI. NRW. 2013 S. 499

[*] Änderungen der KWahlO werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht